

Sitzungsvorlage		KT/47/2019	
Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
5	Kreistag	25.07.2019	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt

1. Kreisrat Sven Weigt (CDU / Junge Liste) zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. Kreisrat Johannes Arnold (Freie Wähler) zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. Kreisrat Markus Rupp (SPD) zum 3. stellvertretenden Vorsitzenden,
- die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfalle vertreten.

I. Sachverhalt

Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) wählen die Mitglieder des Kreistags aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfalle vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Kreistag.

Die Aufgaben des Landrats als Vorsitzender des Kreistags bestehen in der Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen (§ 29 LKrO), in der Verhandlungsleitung (§ 31 LKrO) sowie im Vollzug der Beschlüsse (§ 41 Abs. 1 LKrO). Die Stellvertretung beschränkt sich auf den Vorsitz im Kreistag. Bei der Stellvertretung im Vorsitz eines Ausschusses enthalten die §§ 35 Abs. 3 und 36 Abs. 2 LKrO Sonderregelungen.

In der Leitung der Verwaltung wie auch in der Vertretung des Landkreises wird der Landrat ausschließlich vom Ersten Landesbeamten ständig vertreten (§ 42 Abs. 5 LKrO).

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Wahl von drei stellvertretenden Vorsitzenden ausreichend ist, um eine Stellvertretung im Verhinderungsfall sicherzustellen.

Bisherige stellvertretende Vorsitzende

1. stellvertretender Vorsitzender: Kreisrat Josef Offele (CDU)
2. stellvertretender Vorsitzender: Kreisrat Markus Rupp (SPD)
3. stellvertretender Vorsitzender: Kreisrat Eberhard Roth (Freie Wähler)

Vorschlag für die neue Verwaltungsperiode

1. stellvertretender Vorsitzender: Kreisrat Sven Weigt (CDU / Junge Liste)
2. stellvertretender Vorsitzender: Kreisrat Johannes Arnold (Freie Wähler)
3. stellvertretender Vorsitzender: Kreisrat Markus Rupp (SPD)

Wahlverfahren

Nach § 32 Abs. 7 LKrO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistags widerspricht. Die Wahl jedes stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt nacheinander in getrennten Wahlvorgängen.

Die zur Bestellung vorgeschlagenen Kreisräte sind bei der Wahl nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kreistags für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden ergibt sich aus § 20 Abs. 1 Satz 2 LKrO.